



Beitrags- und Finanzordnung der Tanzgarde Wäschenbeuren e.V.

1. Ziel der Ordnung

Diese Beitrags- und Finanzordnung regelt transparent die Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Kostümregelungen sowie Ehrungen. Sie ergänzt die Vereinssatzung und dient einer fairen und nachvollziehbaren Vereinsführung.

2. Mitgliedsbeiträge

Einzelmitgliedschaft: 30,00 € pro Jahr

Familienbeitrag: 30,00 € pro Jahr (für alle im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder)

Passiver Mitgliedsbeitrag: 20,00 € pro Jahr

Die Beiträge werden jährlich erhoben. Die Zahlungsweise legt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder können durch Beschluss von der Beitragspflicht befreit werden.

3. Zuschüsse und Kostenbeteiligungen

3.1 Gardetanzkostüme

Die Gardetanzkostüme werden vollständig vom Verein finanziert und den aktiven Mitgliedern leihweise zur Verfügung gestellt.

Für die Ausgabe wird eine Kautions von 50,00 € erhoben. Diese wird bei Beendigung der aktiven Tätigkeit und ordnungsgemäßer Rückgabe aller Kostümteile vollständig zurückerstattet.

Details regelt die Vereinbarung Aktive/Nachwuchs

Zum Kostüm gehören: Rock, Petticoat, Jacke, Halstuch, Tasche (Aktive, Funken), Stiefel (bei den Aktiven), Stulpen (bei den Weiß-Roten), Haargummi (Funken, Weiß-Rote).

Strumpfhosen, Spitzenhöschen, Handschuhe, wärmende Kleidung, Tanzgarde-T-Shirts, Trainingsjacke und weiteres Zubehör sind selbst zu beschaffen.

Für eine preisgünstige Beschaffung sowie auch zum Verkauf von gebrauchten und zu klein gewordenen Kleidungsstücken steht der jährlich stattfindende Tauschmarkt zur Verfügung.



3.2 Showtanzkostüme

Die Kosten für Showtanzkostüme werden zu 50 % vom Verein und zu 50 % vom aktiven Mitglied getragen. Maximal jedoch finanziert die Tanzgarde einen Betrag von 20€.

Nach Abschluss der jeweiligen Saison (bei Showtanz meist 2 Jahre) gehen die Showtanzkostüme in das Eigentum des Mitglieds über.

3.3 Trainingswochenenden

Für Trainingswochenenden kann ein Zuschuss von bis zu 50,00 € pro Mitglied gewährt werden. Die konkrete Höhe legt der erweiterte Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins fest.

3.4 Gemeinschaftliche Aktionen:

Zum Jahresabschluss oder im Rahmen besonderer Vereinsanlässe (z. B. Sommerabschluss) kann der Verein für aktive Mitglieder, Trainerinnen und Trainer eine kleine gemeinschaftliche Aufmerksamkeit finanzieren (z. B. Hefemännle, Eis oder vergleichbare Aktionen).

Die konkrete Höhe legt der erweiterte Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins fest.

4. Ehrungen und Geschenke

Funktionsträger (z. B. Vorstand, Trainer/in, Kassier/in,...) können bei besonderen Anlässen mit einem Geschenk bis maximal 50,00 € pro Anlass geehrt werden.

Über Ehrungen und Geschenke entscheidet der **erweiterte Vorstand** durch Beschluss.

Dabei ist/sind die betroffene Person(-en) bei der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Trainerinnen und Trainer leisten einen wesentlichen Beitrag zur sportlichen und pädagogischen Arbeit des Vereins. Ihr Engagement kann in folgendem Rahmen gewürdigt werden:

Da der Verein im Abstand von zwei Jahren das Tanzgardefest durchführt, kann im Rahmen dieser Veranstaltung eine Ehrung aktiver Trainerinnen und Trainer erfolgen. Die Anerkennung beträgt bis zu 40,00 € pro Trainer/in und Zweijahreszeitraum.

Diese Zuwendungen sind einmalig, anlassbezogen und stellen keine Vergütung dar.



5. Trainerschein

Der Verein kann die Kosten für den Erwerb eines Trainerscheins (z.B. beim Schwäbischen Turnerbund e.V. in Kooperation mit dem Landesverband Gardetanzsport Württemberg e.V.) übernehmen, einschließlich der Kosten für einen Erste-Hilfe-Kurs (ohne Fahrtkosten).

Der/die Trainer(in) verpflichtet sich als Gegenleistung für mindestens 2 Jahre regelmäßig Trainerstunden im Verein zu übernehmen.

Details regelt die Vereinbarung über den Erwerb eines Trainerscheins.

6. Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es ist auf eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung zu achten.

7. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Beschlussdatum in Kraft.

Wäschenbeuren, den _____

Unterschrift Vorstand

